Das Blatt kostet auswärts, durch die Post oder den Buchhandel bezogen, 1 Thlr. pr. Ct. vierteljährlich.

Bremer Handelsblatt

in Verbindung

mit O. Hübners Nachrichten aus dem Gebiete der Staats- und Volkswirthschaft und dessen Versicherungs-Zeitung.

Inserate (4 Grote die Petitzeile) nehmen die Expedition in Bremen und die Buchhandlung von H. Hübner in Leipzig entgegen.

№ 120. Bremen, den 27. Januar 1854.

Inhalt.

Der preußische Kriegshafen an der Jade.

(Aus dem Oldenburgischen.)

Es hat in neuerer Zeit wohl kaum eine Nachricht einen so allgemeinen Anklang im hiesigen Lande gefunden, als die über den Abschluß eines Vertrages mit Preußen wegen Anlegung eines Marine-Etablissements an der Jade, welche sich sofort nach Eröffnung des jetzt versammelten Landtags mit Blitzesschnelle über das ganze Land verbreitete. Obgleich die Einzelnheiten des Vertrages damals noch nicht bekannt waren, so sagte sich doch jeder, daß dieses Ereigniß nicht bloß für Deutschland, sondern auch für unser Land von unabsehbaren Folgen sein werde, daß damit die Erreichung einer hier fortwährend für nothwendig erachteten deutschen Flotte wenn auch auf einem andern, als dem früher ohne Erfolg betretenen Wege, angebahnt werde, daß damit Oldenburg aus seiner Isolirtheit, aus seiner durch die Territorialverhältnisse bedingten Abhängigkeit von den hannoverschen Interessen befreit werde, und daß man mit Rücksicht hierauf auch die mit der Errichtung eines solchen Etablissements eines großen Staats in einem kleineren Staate verbundenen Nachtheile werde ertragen müssen und gerne ertragen werde. Diese Ansichten sind im Wesentlichen dieselben geblieben, nachdem der Schleier, der noch officiell über den einzelnen Bestimmungen des Vertrages liegt, durchsichtiger geworden; diese Ansichten werden auch im Allgemeinen den Landtag geleitet haben, als er ohne Debatte und einstimmig in feierlicher Stille den Vertrag genehmigte, und dadurch ein eben so beredtes Zeugniß der Anerkennung für die Vermittler dieses Vertrages ablegte, als die preußische zweite Kammer durch das nach fast einstimmiger Genehmigung des Vertrages dem Ministerpräsidenten ausgebrachte Hoch!

Die Einzelnheiten des Vertrages liegen auch jetzt noch nicht vollständig dem Publikum vor, indessen wird soviel als feststehend angenommen, daß Oldenburg am westlichen Ufer der Jade, da wo diese am engsten ist, eine Fläche von 552 Jück K. M. oder 1211 Magd. Morgen bedeichten Landes mit den vor demselben liegenden Deichen und Außendeichsländereien und der ebenfalls vor demselben liegenden, unter dem Namen Veerhuk oder Fährhuk bekannten Rhede, so wie an der gegenüber am östlichen Ufer der Jade liegenden südwestlichen Ecke des Butjadingerlandes (eine Fläche von 4 Jück = 8 Morg. 139 Ruth., mit den davor liegenden Deichen und Watten, namentlich auch mit dem davor liegenden s. g. Eckwarder Flügeldeiche, mit voller Staatshoheit an Preußen abtritt, und Preußen die Marine-Polizei zwischen diesen beiden Punkten und die Befugniß, die erforderlichen Seezeichen in der Jade bis zu ihrer Mündung zu legen und zu unterhalten, überträgt, wogegen Preußen sich verpflichtet, diese letzteren Seezeichen zu unterhalten, ohne dafür eine Abgabe zu erheben, die Marine-Polizei mit möglichster Schonung der Handelsschifffahrt auszuüben; in Beziehung auf die Unterhaltung der Deiche und Abwässerungsanstalten, die im Oldenburgischen geltenden Grundsätze zu befolgen, sofort eine Chaussee von dem Marine-Etablissement am westlichen Ufer der Jade bei Heppens in möglichst grader Richtung an die Chaussee zwischen Varel und Jever zu legen, in den ersten drei Jahren mindestens 400,000 Thlr. auf das Etablissement zu verwenden, und in gleicher Frist als Entschädigung für die von Oldenburg übertragenen Hoheitsrechte rc. die Summe von 500,000 Thlr. zu zahlen und die oldenburgische Schifffahrt und die oldenburgischen Küsten unter seinen Schutz zu nehmen, so oft es verlangt wird. Daneben ertheilt Oldenburg Preußen die Concession zur Anlegung einer Eisenbahn von seinem Marine-Etablissement über Varel und Oldenburg in südlicher Richtung zum Anschlusse an die Köln-Mindener Bahn, wogegen Preußen sich verpflichtet, diese Bahn zu bauen, sobald seine finanziellen Verhältnisse es irgend gestatten; Oldenburg hat sich indessen dabei vorbehalten, Zweigbahnen, namentlich nach Bremen und Ostfriesland, sowie nach Brake und anderen Orten des Herzogthums, mit dieser Bahn in Verbindung zu setzen oder die Hauptbahn selbst zu bauen oder deren Erbauung Privaten zu übertragen, wenn Preußen nicht auf die desfällige Anzeige selbst den Bau in Angriff nimmt. Endlich hat Preußen sich die nöthigen Etappenstraßen vorbehalten.

Es wird dies genügen, um ein allgemeines Bild über den Inhalt des Vertrages zu geben: die nach den verschiedensten Seiten hin tief eingreifende Bedeutung desselben für Deutschland zu erörtern, liegt außer dem Zwecke dieser Zeilen, die nur die im Oldenburgischen herrschende allgemeine Ansicht über die Bedeutung desselben mittheilen, nur den wesentlichen Inhalt des Vertrages, soweit er zuverlässig bekannt, mittheilen sollten; doch mag es gestattet sein, einige Worte über die Bedeutung desselben für das hiesige Land nachzufügen.

Es kann nicht verkannt werden, daß die Errichtung einer Festung, eines Kriegshafens von Seiten einer Großmacht in einem Lande wie Oldenburg von den größten Folgen für dasselbe sein kann, indem dadurch im Falle eines Krieges der Kriegsschauplatz leicht dorthin verlegt werden kann, wohin er sonst, bei der Lage des Landes, schwerlich verlegt sein würde; ebensowenig kann verkannt werden, daß durch diesen Vertrag der Einfluß Preußens auf Oldenburg nothwendig steigen müsse; allein diese Nachtheile hat die allgemeine Stimme, in Hinsicht auf die große Bedeutung des Vertrages für die nationale Entwicklung Deutschlands, die hier stets mit lebhaftem Interesse und mit fortwährender Bereitwilligkeit diesem Zwecke Opfer zu bringen verfolgt wird, als nicht genügend erkannt, um die Ablehnung jenes Vertrages von Seiten des Landtags zu wünschen, der auf der anderen Seite auch manche den oldenburgischen Interessen förderliche Bestimmungen enthält. In dieser Beziehung wird ganz allgemein entscheidendes Gewicht gelegt auf die durch den Vertrag in nähere Aussicht gerückte Erbauung einer Eisenbahn und die davon gehoffte Befreiung von der Abhängigkeit des Herzogthums von den hannoverschen Interessen, welche bisher der Erbauung einer Eisenbahn in der in dem Vertrage bezeichneten, vorzugsweise den oldenburgischen Interessen entsprechenden Richtung entgegengestanden und wahrscheinlich fortwährend so sehr entgegengestanden haben würden, daß Oldenburg schwerlich je eine Ueberwindung dieser Schwierigkeit, an welcher auch die Genehmigung des Anschlusses Oldenburgs an den Septembervertrag zu scheitern drohte, hoffen durfte. Zwar wird diese Schwierigkeit auch fortwährend noch zu überwinden bleiben, wenn nicht Preußen, wie ein aus Oldenburg datirter, aber sicher nicht von einem Oldenburger geschriebener Artikel der Zeitung aus Norddeutschland berichtete, schon bei Abschluß des Vertrages über den Anschluß der Westbahn an die preußischen Eisenbahnen, in weiser Vorsorge eine entsprechende Bestimmung getroffen haben sollte, allein es wird ohne Zweifel Preußen leichter, den Widerstand Hannovers zu beseitigen, als dies Oldenburg je möglich gewesen sein würde.

Durch diese Eisenbahn würde Oldenburg aus seiner bisherigen Isolirtheit herausgerissen und es würden die oldenburgischen Häfen von Varel und Brake (denn an die demnächstige Erbauung einer Zweigbahn dahin zweifelt Niemand) mit dem Süden in die allernächste Verbindung gebracht und ihnen damit die Möglichkeit eröffnet, mit den übrigen Nordseehäfen in Conkurrenz zu treten, was ihnen bei jeder anderen Richtung der Bahn äußerst schwer, wo nicht unmöglich sein würde. Zugleich würde aber auch dadurch der Industrie (Baumwollspinnerei und Weberei, Eisengußwaaren rc.) die sich bereits in Varel entwickelt hat und auch in Oldenburg im Entstehen ist und durch leichten Bezug des Rohmaterials auf den Wasserwegen begünstigt wird, der Absatz in das ihr unlängst eröffnete Gebiet des Zollvereins unendlich erleichtert und damit der weitere Aufschwung derselben wesentlich gefördert. Oldenburg hört damit auf, Ackerbaustaat zu sein, was es bisher vorzugsweise war und vorzugsweise bleiben muß, so lange es nicht diese Eisenbahnverbindung erhält.

Daß an der Jade ein **preußischer** Handelshafen entstehen werde, ist schon durch die Bestimmungen des Vertrages ausgeschlossen, indem

darnach Preußen nicht nur ausdrücklich auf eine solche Anlage verzichtet, sondern auch, wie dies auch schon in der Natur der Sache liegt, da Handel und Gewerbe in einem kleinen Festungswerke oder Kriegshafen sich schwerlich wohl befinden werden, die Ansiedlung von Handwerkern und Gewerbtreibenden innerhalb des abgetretenen Gebiets möglichst auf den Bedarf des Etablissements und der Flotte zu beschränken verspricht.

Die Herstellung des Marine-Etablissements, die Versorgung des demnächst dort stationirten Militärs und der Flotte mit den nöthigen Lebensbedürfnissen werden aber ohne Zweifel auf die Erwerbsverhältnisse der Umgegend von der größten Bedeutung sein und auch darin wird man von dem Abschlusse des Vertrages und dessen Ausführung einen günstigen Einfluß erwarten dürfen, wie denn überhaupt davon ein Umschwung der gesammten Verkehrsverhältnisse des Landes erwartet wird. Ob und wie weit derselbe wirklich eintrete, das kann nur die Zukunft lehren, vielleicht sieht hierbei die Hoffnung und Freude alles in zu rosigem Lichte, wie die Furcht nur zu leicht alles schwarz sieht.

Die Münzverhältnisse in Hamburg und Lübeck.

Nachdem wir neulich das Geld- und Münzwesen Oesterreichs näher betrachtet haben — vergleiche Nr. 114 und 115 des Handelsblatts — so geht uns von dem entgegengesetzten Ende Deutschlands die Aufforderung zu, den Ländern des sogenannten lübischen Münzfußes unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Während in Oesterreich gesetzlich der 20 fl.-Fuß, in Wirklichkeit aber das Papiergeld mit allen seinen Nöthen herrscht, besteht in den kleineren Staaten des südwestlichen Deutschlands der 24½ fl. Fuß, in Preußen und den kleineren Staaten des nördlichen Deutschlands aber der 14 Thalerfuß. Nur in dem Landstrich zwischen der Niederelbe und der Ostsee existirt noch ein eigenthümliches Münzgebiet, welches dermalen ein besonderes Interesse in Anspruch nimmt, weil dasselbe augenscheinlich in der Auflösung begriffen ist und einer neuen Gestaltung entgegengeht.

In Mecklenburg, Lübeck, Hamburg und Holstein ꝛc. galt früher und gilt theilweise noch jetzt der s. g. lübische Münzfuß, nach welchem 11⅓ Thaler oder 34 Markstücke zu 16 Schillingen aus der kölnischen Mark fein Silber ausgeprägt werden; also 34 Mark lübisch = 1 kölnische Mark fein Silber.

Mecklenburg ist bereits von diesem Münzfuß ab- und zum 14 Thalerfuß — dem preußischen Münzfuß — übergegangen.

Dänemark will dermalen den lübischen Münzfuß der Herzogthümer beseitigen und an dessen Stelle die dänische Münzgesetzgebung unter der veränderten Bezeichnung „Reichsmünzfuß" einführen. Nach diesem sollen 18½ Stück dänische Reichsthaler aus der kölnischen feinen Mark ausgeprägt werden, der Reichsthaler also dem früheren dänischen halben Speciesthaler gleich sein. Denn 9¼ Stück Speciesthaler, welche künftig die Bezeichnung „doppelte Reichsthaler" erhalten, sind = 1 kölnische Mark fein Silber. Jener Reichsthaler soll die Eintheilung in 6 Mark und 96 Schillinge erhalten. Als Scheidemünzen werden 4, 3, 2, 1 und ½ Schillingstücke ausgeprägt und zwar zu einem Fuße von 21½ Thalern aus der kölnischen feinen Mark. Diese Scheidemünzen werden also 13½ Procent geringhaltiger sein, als die groben Münzsorten.

In den Motiven des dänischen Gesetzentwurfs wird die Herstellung der Reichseinheit auch im Münzwesen allem Uebrigen vorangestellt und ferner bemerkt, daß Mecklenburg von dem lübischen Fuße bereits abgegangen sei, daß Hamburg und Lübeck das Prägen fast ganz aufgegeben haben, dagegen die dänischen Münzen als Circulationsmittel benutzen, daß das Gebiet des lübischen Fußes sich zu sehr verengt habe und endlich, daß der dänische Münzfuß mit dem Hamburger Banco übereinstimme.

Nach dem früheren Vorschreiten der dänischen Regierung in den Herzogthümern kann kaum bezweifelt werden, daß dieselbe die Einführung ihres neuen Münzgesetzes in den Herzogthümern durchsetzen wird, obschon die holsteinschen Stände ganz neuerdings mit allen Stimmen gegen eine beantragt haben: „den vorgelegten Entwurf nicht zum Gesetz zu erheben, bevor mit Lübeck und Hamburg eine Vereinbarung getroffen ist, daß dort die Münzregulirung auf dieselbe Weise gleichzeitig vorgenommen wird"; eventuell aber, wenn auf jenen Antrag nicht eingegangen werden sollte: „die neuen Reichsbankthaler zu 18⅔ Stück = 34 Mark aus der kölnischen Mark fein Silber auszumünzen und in 120 Schillinge eintheilen zu lassen."

Wir sind zwar aus guten Gründen entschieden der Ansicht, daß in einer nicht fernen Zeit der Kern der dänischen Nation zu einer vollständigen Erkenntniß der falschen politischen Position kommen wird, welche Dänemark gegen Deutschland eingenommen hat, wie man denn auch schon jetzt zu fühlen scheint, daß durch jene falsche Position die eigenen Interessen allerdings gefährdet werden.

Diese Ansicht kann uns jedoch nicht abhalten, nach Maßgabe der jetzt vorliegenden Verhältnisse mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten, daß das dänische Münzgesetz in Holstein ꝛc. sehr bald zur Geltung gelangen wird. Sobald dieses geschieht, dann bleibt von dem alten Münzgebiet des lübischen Fußes nur noch Hamburg und Lübeck übrig. Dieses Münzgebiet wird aber dadurch nicht allein ausnehmend verengt, sondern durch den Abgang Holsteins obendrein noch in zwei von einander abgesonderte Parcellen gespalten, so daß Lübeck und Hamburg vollkommen Inseln in fremdem Münzgebiet bilden. Es liegt auf der Hand, daß das Münz- und Geldwesen Lübecks und Hamburgs durch diese Situation in eine sehr mißliche Lage gerathen wird, welche ohne große Nachtheile nicht lange bestehen kann. Beide Städte erhalten künftig unmittelbar vor ihren Thoren zwei Münzgrenzen; nämlich eine Münzgrenze gegen das Gebiet des preußischen 14 Thalerfußes, und eine Münzgrenze gegen den dänischen 18½ Thalerfuß. Dieses Verhältniß muß sich so lästig gestalten, daß die Städte genöthigt sein werden, anstatt des zweifachen Uebels einer zweifachen Münzgrenze das einfache Uebel nur einer Münzgrenze zu wählen. Ein solches Auskunftsmittel kann aber nur dadurch beschafft werden, daß die Städte entweder zum preußischen Münzfuß oder zum dänischen Münzfuß übergehen.

Die dermalige Münz-Situation würde sich also auf die Beantwortung von zwei Fragen zurückführen lassen:

1) Kann Lübeck und Hamburg den sogenannten lübischen Münzfuß — 11⅓ Thlr. oder 34 Markstücke = 1 kölnische Mark fein Silber — nach dem Abfall Mecklenburgs nud Holsteins ꝛc. von diesem Münzfuß, künftig noch gegen den Andrang des dänischen und preußischen Münzsystems aufrecht erhalten? und wenn diese Frage verneint werden sollte:

2) Ist es für Hamburg und Lübeck räthlicher, dem dänischen Münzsystem oder dem preußischen Münzsystem sich anzuschließen?

Die erste Frage scheint uns nach dem bereits Dargestellten unbedingt verneint werden zu müssen. Hamburg und Lübeck können einen besonderen Münzfuß auf die Dauer nicht aufrecht erhalten, ohne ihre eigenen Interessen empfindlich zu gefährden. Alle Gründe, welche hierfür sprechen, speciell aufzuführen, das würde zu weit führen und am Ende auch — überflüssig sein. Es genügt vollkommen, wenn die Ueberzeugung vorhanden ist, daß eine Handelsstadt wie Hamburg ꝛc. von ihrem Hinterland, der Basis ihres Handels, durch ein verschiedenes Münz- und Geldsystem nicht getrennt sein darf.

Was nun die zweite Frage anlangt, so läßt sich zwar nicht verhehlen, daß jeder Uebergang zu einem neuen Münzfuß mancherlei Nachtheile und Belästigungen im Gefolge hat. Dieses soll jedoch nicht abhalten, dem Uebel einer bestehenden nachtheiligen Münzgesetzgebung, welches sich beständig fortsetzt, die Unbequemlichkeit einer Münzveränderung entgegen zu setzen, welche nur vorübergehend wirkt. Die Dinge liegen nun einmal so, daß ein Entschluß wird gefaßt werden müssen, und es pflegt dann immer besser zu sein, klug und rasch die nöthige Entschließung zu fassen und mit Festigkeit durchzuführen, als zu transigiren und dadurch den Schaden zu vergrößern und zu verlängern.

In Dänemark scheint man sich, wie aus den Motiven des Münzgesetzes hervorleuchtet, der Hoffnung hinzugeben, daß Hamburg entweder den dänischen Münzfuß annehmen oder wenigstens seinen jetzigen Münzfuß nicht verändern werde. Diese Unterstellung dürfte jedoch etwas gewagt sein. Es wäre zwar immerhin möglich, daß Hamburg, im Gefühle seines die nächste Umgebung beherrschenden Geldmarktes, geneigt wäre, wenn auch mit Opfern, sein jetziges Münzwesen aufrecht zu erhalten; aber daß es sich dazu entschließen werde, den dänischen Münzfuß bei sich einzuführen, zu dieser Unterstellung liegt doch durchaus keine Berechtigung vor. Dagegen liegt die Vermuthung viel näher, daß man in Hamburg schließlich zur Annahme des preußischen Münzfußes gelangen werde. Der preußische Thaler ist nicht allein in Hamburg, sondern auch in den Herzogthümern, ja sogar in Jütland, eine verbreitete Münze. In Hamburg hat schon im Jahr 1846 eine Petition an den Senat eine Münzreform und die Annahme des preußischen Münzfußes in Anregung gebracht. Neuerdings ist in dem, über die Wirksamkeit der Commerz-Deputation im letzten Jahr erstatteten Rechenschaftsbericht ausdrücklich hervorgehoben, „daß die Commerz-Deputation dermalen dem Hamburger Münzwesen ihre Aufmerksamkeit widmet." Dieses zeigt wenigstens, daß man in Hamburg die jetzige Münzlage für bedenklich hält und eine Aenderung, beziehungsweise einen Uebergang in Erwägung zieht. Vielleicht erfahren wir von Hamburgischer Seite bald Näheres hierüber.

Was nun die Verhältnisse von Lübeck betrifft, so sind dieselben zwar äußerlich ganz dieselben wie in Hamburg; eine Verschiedenheit von Hamburg liegt aber in der geringeren Bedeutung Lübecks als Handelsplatz und als herrschender Geldmarkt, so daß hier ein selbstständiges Münzwesen noch weniger möglich ist als in Hamburg. Dazu kommt, daß in Lübeck nicht allein jetzt schon der preußische Thaler im Privatverkehr viel umläuft, sondern daß derselbe auch jetzt schon gewissermaßen als Staatsgeld betrachtet wird. Eine Verordnung vom 16. December 1850 schreibt nämlich vor: daß an sämmtlichen öffentlichen Kassen die nach dem 14-Thalerfuß ausgemünzten ganzen Thalerstücke bei allen Zahlungen zu 40 Schill. Cour. anzunehmen sind, während seit längerer Zeit dieselben hierselbst im gewöhnlichen Verkehr zum genannten Course gangbar geworden sind." Für Lübeck würde also eigentlich nur der formelle gesetzliche Uebergang zum preußischen Münzfuß erübrigen. Bemerken müssen wir jedoch schließlich noch, daß jener Cours von 40 Schill. nicht genau richtig ist, da der Silberwerth des preußischen Thalers eigentlich nur 39⅝ Schill. Courant enthält.

Die Steinkohlenproduction in Preußen.

Die öffentlichen Blätter haben vor kurzem auf die wachsende Nachfrage nach Steinkohlen in Preußen und gleichzeitig auf die erfreuliche Thatsache

eines mindestens proportionalen Steigens der Erzeugung hingewiesen. In Westphalen allein hat man Kohlenlager gefunden, deren Ausbeute „nach den Berechnungen Sachverständiger“ erst in ca. 7000 Jahre erschöpft sein würde. Was indeß die Wichtigkeit dieser Erscheinung noch ungleich erhöht, ist die günstige Lage der neu entdeckten Gruben unmittelbar oder in geringer Entfernung neben den Eisenbergwerken. Die Ruhrdistricte namentlich sind dadurch so vortheilhaft gestellt, daß sie in dem Nebeneinander von Kohlen und Eisen sich mit England und Schottland messen können. Eine billigere, schnellere und reichhaltigere Alimentation der Eisenhütten bleibt aber nicht nur ein Vortheil für den Producenten; sie erstreckt vielmehr ihren Nutzen auf das Eisen consumirende Publikum, d. h. sie bringt einen Nutzen, der durchweg allgemein ist. Rheinisch-westphälische Eisenerzeuger haben daher auch schon die Ansicht laut werden lassen, daß sie im Stande sein würden, der britischen Concurrenz durch gleiche, ja noch geringere Preise den Rang abzulaufen. Wir wollen es auf sich beruhen lassen und eine Bestimmung der Preise à priori unter bewandten Umständen gar nicht versuchen; doch müssen wir es constatiren, daß sich das, für die preußische Eisenproduction ungünstige Verhältniß zwischen dem Holzkohlen- und Steinkohleneisen bald anders gestalten wird. Bisher war dasselbe wie 5 : 1; eine Aenderung zu Gunsten des Letzteren influencirt daher sowohl auf die Qualität wie auf die Preise, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß mit der Steigerung der Kohlenproduction eine Erweiterung der einzelnen Eisenhütten, deren größter Verderb in den meisten Fällen ein zu geringer Umfang ist, sich einstellt.

Am Schluß des Jahres 1852 waren in den acht Bergamtsbezirken Preußens im Ganzen 345 Gruben geöffnet,*) von denen 21 dem Staat und 8 (im Bezirk Tarnowitz in Schlesien) zur Standesherrschaft Pleß gehörten, die übrigen aber unter der Verwaltung von Gewerkschaften standen. Aus sämmtlichen Gruben wurden in dem genannten Jahre 25,788,203 Tonnen gefördert, die einen Werth von 8,856,645 Thlr. am Productionsort repräsentiren, was mithin im Mittel für die Tonne 10 Sgr. 3, 6 Pf. ergeben würde. Vergleicht man damit die Zahlen des Vorjahres 1851; die sich folgendermaßen stellen: Anzahl der Gruben 358; Kohlenförderung 22,672,566 Tonnen; Werth 8,326,822 Thlr.; Durchschnittspreis der Tonne 11 Sgr. 0, 2 Pf. — so ergiebt sich zunächst allerdings eine Verminderung der vorhandenen Gruben um 13; da indeß die Production nun 3,115,637 Tonnen gestiegen ist, so ist dies keineswegs ein Rückschritt. Im Gegentheil ist aus dem Eingehen von 13 Werken, die dem gewerkschaftlichen Betriebe zugehörig waren, auf eine größere Concentrirung der Kräfte, auf eine reichlichere Ausbeute der übrigen zu schließen. Die Zunahme in der Tonnenzahl beträgt 13,7 pCt., die Abnahme in dem Preise der Tonne 8,6 Pf. oder 6,4 pCt.

Vergleicht man ferner hiemit die Productionen der Jahre 1831: 2,621,080; 1843: 14,900,932 und 1850: 20,767,246 Tonnen, so zeigt sich auch hier eine fortwährend steigende Tendenz. Im Jahre 1850 belief sich die Anzahl der Gruben noch auf 366; mithin weis't das folgende Jahr eine Abnahme von 8 Gruben, und das Jahr 1852 eine solche von 21 Gruben auf. Häufig ist gerade dieses Zurückgehen von den Betheiligten benutzt worden, die Nothwendigkeit des Schutzzolls zu beweisen; allein die Geringfügigkeit der Werke, namentlich im Siegenschen, trägt einzig die Schuld. Trotz des 1¼ Sgr. pro Centner betragenden Zolls sind die kleineren Werke als ein Opfer der inneren Concurrenz gefallen.

Ziehen wir demnach das Facit aus dem Vorliegenden, so ist das ein der preußischen Kohlenproduction günstiges. Leider ist über die Ein- und Ausfuhr nichts Bestimmtes anzugeben; ungefähre Schätzungen würden den Consum aber nicht normiren können. Jedenfalls gaben schon die angeführten Zahlen einen Beweis, daß die Kohlenproduction eine vermehrte und namentlich intensiv vermehrte geworden ist. Wir sind nicht im Stande zu beurtheilen, ob die inländische Kohlenausbeute, wie gesagt worden ist, schon jetzt der belgischen gleich kommt, und nur noch hinter der England's zurückbleibt; das Wachsen der Tonnenzahl deutet indeß darauf hin. Die stets steigende Anzahl von Eisenbahnen, der Eisen- und Zinkhüttenbetrieb, selbst dre häusliche Verbrauch befördern den Consum.

Schließlich müssen wir noch des Gesetzes vom 12. Mai 1851 gedenken. Es beschäftigt sich dasselbe nämlich mit der Besteurung der Bergwerke, und ist, in sofern die Steinkohlen ihrem Werthe nach ⅔ der gesammten preußischen Bergwerksproduction ausmachen, von Wichtigkeit. Die Reduction des bisherigen Zehnten auf die Hälfte ist die wohlthätige Bestimmung desselben. Die Abgaben belaufen sich daher östlich vom Rhein nicht mehr so hoch wie sonst, sie betragen nur noch 6 pCt. der Bruttoeinahme. Freilich ist dieser Satz immer noch höher als der auf der westlichen Seite des Rheines geltende von 2,3 pCt. Es ist indeß doch als ein Schritt zur Erleichterung anzuerkennen. Auf der Westseite werden nur große Grubenfelder concedirt; auf der Ostseite liegt es im Interesse der Betheiligten zur Association zusammenzutreten, und die Grabungen mit großen Mitteln zu unternehmen.

*) Eine Grube mit 65 Tonnen Förderung ist hier nicht mit angeführt.

Bremens Handel im Jahre 1853.

(Fortsetzung.)

Caffee. Die Importation bestand in 16⁷⁄₁₀ Millionen Pfd. gegen 12 Mill. Pfd. in 1852 und 13⁵⁄₁₀ Mill. Pfd. 1851. Trotz dieser Zunahme in der Zufuhr ist nur ein Vorrath von 1½ Mill. Pfd. am Platze verblieben. Während die Importen von Rio, Santos und Bahia sich vergrößerten, genügten diese dennoch nicht bei der fast durchstehendem Anrege und die auflaufende Conjunktur ermöglichte bedeutende Beziehungen von den Nachbarhäfen. Es ist anzunehmen, daß bei den sich mehrenden Abzugswegen unser Markt ferner eine noch größere Importation bewältigen kann. Die Preise für Rio und Bahia sind: reell ord. 10⅛—¼, gut ord. 10⅝, und stehen somit nun 1½ Gr. höher als voriges Jahr,

Reis. Caroliner Einfuhr 1852, 8,166; in 53, 1,033 Faß — Lager Ende 52 108 Faß, in 53 nichts da. Ostindischer, 52 124,125, in 53 78,889 Sck. Lager Ende 52 22,850, in 53 7,000 Sck. in erster Hand. Von Carol. war die Einfuhr und folglich auch das Geschäft kleiner, als es je gekannt; es scheint dessen Verbrauch in gleicher Progession abzunehmen, wie der sich von ostindischen Gattungen, namentlich Arracan vergrößert; in diesen Sorten hatten wir hier, bei steigenden Preisen, ein großartiges Geschäft und wenn auch vorläufig, als Folge des am 1. Januar wieder in Kraft tretenden Zolls, im Inlande der Abzug Kleinigkeiten sein wird, zumal vor Kurzem enorme Quantitäten in den Zollverein gelegt wurden, so dürfte dies auf den Preis weniger influiren, da sich in Ostindien ein großer Bedarf für China zeigt, die neue Ernte klein nnd Fracht hoch ist. Heute notiren Carol. 7¼-8 Thlr., polirter Java, Bengal und Arracan 5¼-5¾ Thlr.

Thee. Die Einfuhr bestand in 6052 Packungen, gegen 9145 Pack. letztes Jahr; die Preise gaben im vorigen Jahr dem Importeur keine Rechnung; die kleinere Einfuhr brachte dagegen eine Besserung im Preis und Absatz, so daß wir nun mit ziemlich geräumtem Markte schließen.

Gewürze. Pfeffer. Einfuhr 52 9,374, in 53 3907 Sck. Lager Ende 52 nichts, 53 1,197 Sck. Piment 52 5541, in 53 7343 Sck. Lager Ende 52 nichts, 53 433 Sck. Cassia 52 1771, in 53 1500 Sck. Lager Ende 52 nichts, 53 nichts d. h. in erster Hand.

Pfeffer räumte sich stets zu steigenden Preisen rasch auf, das obige Lager von 1197 Sck Singapore ist zum bestehenden Preise von 9½ Gr. nicht käuflich; Jam. Piment behielt ebenfalls eine steigende Tendenz, einige Fluctuationen abgerechnet, und ist heute 12¼ Gr. zu notiren. Cassia durchgehends angenehm, unter 29½ Gr. nicht käuflich; Macis-Nüsse und Blüthe 87, Nelken Amk. 17, Bourbon 15½ Gr.

Früchte. Corinthen. Einfuhr 52 2435, in 53 525 Faß. Lager Ende 52 nichts, 53 nichts. Rosinen, Einfuhr 52 3661, in 53 2302 Faß. Lager Ende 52 671 F. 53 nichts in erster Hand. Trotz dem daß Corinthen im Anfange des Jahres hoch auf 15 Thlr. standen, brachte die wiederkehrende Traubenkrankheit dafür eine fernere Steigerung bis 25 Thlr.. Zante 23—24 Thlr. nominell. Aus gleicher Ursache gingen Smyrna-Rosinen bis zur seltenen Höhe von 12 Thlr.

Cacao. Einfuhr nur 710 Sck., die zu weichenden Preisen geräumt sind. Guayag 8¼, Domingo 5—5¼ Gr.

Leinsaat. Die meisten für den Herbst erwarteten Anfuhren als 880 F. von Riga und 1350 F. von Windau sind unten eingetroffen, können aber jetzt nicht heraufkommen, daher noch kein Geschäft gemacht ist. Die Preise werden hoch, Rigaer auf 12½—13 Thlr. Windauer auf 11½ Thlr. erwartet.

Farbewaaren. Indigo. Die ganze Einfuhr bestand in 699 Kst. und 71 Seronen verschiedener Gattung, die Besserung des engl. Marktes verursachte die Räumung zu guten Preisen. Cochenille. Die eingeführten 41 Seronen wurden bald nach Ankunft verkauft.

Farbehölzer haben in allen Sorten eine bedeutende Preissteigerung erfahren, die Ursachen liegen in den allmählig steigenden Seefrachten und abnehmenden Zufuhren.

Campeche Blauholz. Einfuhr und Vorrath 1852. 3,324 m.Pfd., Verkauf 3,054 m.Pfd., Vorrath 270 m.Pfd., die eintreffenden Zufuhren fanden meist auf Lieferung zu steigenden Preisen Nehmer.

Von Domingo und Jamaika Blauholz läßt sich ein Gleiches sagen. Gelbholz. Die eintreffenden Zufuhren wurden stets zu fortwährend steigenden Preisen schon auf Lieferung genommen. Einige am Schlusse des Jahres ankommende Partien sind unbegeben geblieben.

Rothholz. Auch diese Gattung war im Laufe des Jahres stets in guter Frage, so daß sowohl die alten Läger, als auch die eintreffenden Zufuhren, letztere meist in prima Qualität bestehend, größtentheils begeben sind. Einfuhr und Vorrath von 52, 2690 m.Pfd., Verkauf 2510 m.Pfd., Vorrath 180 m.Pfd.

Quercitron. Die Speculation verursachte im Anfang des Jahres eine Erhöhung, allein reichlich eintreffende Zufuhren drückten die Preise, so daß die später angebrachten Anfuhren, nur zu mäßigen Preisen begeben werden konnten. Einfuhr und Vorrath von 52, 20,837 Sck., Verkauf 18,650 Sck. Vorrath 2,187 Sck.

Die angebrachten 1,402 Kisten Blauholzextract fanden zu erhöhten Preisen Nehmer.

Cutsch stieg in Folge des Birmanenkrieges bedeutend, die zugeführten 1568 Packen waren bereits vor Ankunft verkauft. Die Steigerung von Gambiar hatte dieselbe Ursache, von den angebrachten 1122 Packen war bereits ein Theil auf Lieferung verkauft; der Vorrath besteht in 261 Pack., die auf 11 Thlr. gehalten werden.

Wallfisch-Barden. Der Vorrath beim Beginne des Jahres be-

stand in .... 5,600 Pfd.
die Einfuhr war bedeutend und betrug 351,500 "

Total 357,100 Pfd. welche sämmtlich zum Verkauf gelangten. Die Preisvariationen waren, je nach den Berichten aus der Südsee, bedeutend; der niedrigste Preis war 40 Thlr. und der höchstbezahlte 70 Thlr. Von der diesjährigen Einfuhr sind 83,000 Pfd. Polar durch Bremer Wallfischfänger in der Arcticsee erbeutet, 258,500 von Amerika und 10,000 Pfd von Grönland importirt.

Häute. Die diesjährige Einfuhr war sehr klein im Vergleich zu den früheren Jahren, und bestand in 37,257 Stück, hiezu der Vorrath von 52, 7,364 Stück, zusammen also 44,621 Stück, Verkauf 42,827 Stück, Vorrath ult. Decbr. 1,794 Stück. Die Ursachen der hiesigen geringen Importation, bestehen in dem stark zunehmenden Verbrauch der Vereinigten Staaten und dem großen Bedarf Englands. Die Frage war hier namentlich in den ersten Monaten gut, konnte aber leider nicht durch hinreichenden Vorrath befriedigt werden.

Hirschfelle. Auch hierin war die diesjährige Einfuhr sehr gering, die Ursachen liegen wohl ebenfalls darin, daß sie in England einen günstigeren Markt fanden. Die Einfuhr und der Vorrath von 52, bestehen in 24616 St. Angostura und Neworleans, von denen 13,450 Stück genommen sind.

Die Einfuhr von Robbenfellen belief sich auf 29,255 Stück, die mit 12 Schiffen von Grönland angebracht wurden; sie bedangen 25 pCt. höhere Preise als Anno 52.

Für Kalbfelle wurden vom April an successive höhere Preise bezahlt, namentlich für englische Rechnung.

Nutzhölzer. Cedernholz, wildes. Leider war die Importation nicht genügender Art, so daß die, namentlich durch den starken Consum von Cigarrenkisten-Fabriken, hervorgebrachte Frage nur nothdürftig befriedigt werden konnte. Die Preise stiegen mit jeder Zufuhr, die fast immer schon auf Lieferung genommen wurde.

Der Handel mit Mahagoniholz hat in diesem Jahre einen bedeutenden Aufschwung genommen; alle Zufuhren, bestehend in 5,824 Blöcke 165 Bohlen, wurden nach ihrem Qualitätsgehalt zu guten Preisen und rasch genommen. Der Artikel war hier fortwährend in guter Frage.

Von Jacarandaholz trafen nur 60 Blöcke von Rio de Janeiro und 223 Blöcke ein', theilweise Transitogut. Das hier vorgebrachte fand schnell Nehmer.

Die Importation nachstehender Drechslerwaaren bestand in folgenden Quantitäten: Ebenholz ca. 6,000 Pfd., Buchsbaumholz 10,000 Pfd., Coquillos 515,000 Stück. meistens Transitogut. Elephantennüsse 50 Säcke, Schildpatt, 353 Pfd. ostindisches, 530 Pfd. westindisches, 31 Pfd von Bahia und 34 Pfd. von Südamerika, Perlmutterschaalen 52,344 Pfd., Agatsteine 472 Fässer mit 254,471 Pfd., Hörner, 21,128 Stück Büffel, 220,986 Stück Rio Grande, 14,766 Stück Bolivar, 5,099 Stück Cuba, 15,231 St. Laguayra und 3,530 St. von Mazatlan.

Die Einfuhr von Stuhlrohr hat in diesem Jahre einen Ausfall erlitten, der in der Abnahme der von Batavia nach hier dirigirten Schiffe seinen Grund hat. Eingeführt wurden 25,743 Bunde gegen 28,980 B. im vorigen Jahre. Von westindischem Honig kamen 1,660 Gebinde, die sämmtlich zum Verkauf kamen.

Von Gutta Percha sind 3,085 Stücke und 8 Säcke importirt. Die Einfuhr von Theer belief sich auf 3,454 Fß., von Pech auf 880 Faß.

Getreide. Es wird keine gewagte Behauptung sein, daß in Jahren, wo Deutschland den Erfolg der Agricultur nicht in großen und reichen Ernten sieht, es stets der Aushülfe fremder Importe bedarf. Ein ununterbrochener Bezugshandel aus reich gesegneten Getreide-Ländern ist daher unseren nordischen Seehäfen zur Gewohnheit geworden und ein Rückblick auf die Importe der letzten 3 Jahre giebt leider die Gewißheit, daß großes Geld, für das in unserem Lande nicht genügend geerntete Brodkorn auswandert.

Wenden wir nns zu dem stattgehabten Geschäftsgange des vorigen Jahrs, so ist es gewiß auffallend, wie wenig richtig der Stand der Getreidefelder oder vielmehr der aus ihnen zu erwartende Segen geschätzt und wie noch bis zum Spätherbst die mangelhafte Ausbeute hinter anderen Gründen zu verstecken gesucht wurde. Die starken Beziehungen des Inlandes, die übrig gebliebenen kleinen Vorräthe legen es nun aber klar zu Tage, welcher Bedarf zu befriedigen war und ferner sein wird.

Weizen. Die Hauptzufuhren dieses Korns lieferte uns in der Regel das Inland aus seinem Ueberflusse und wenn es uns dieses Jahr nur mit mangelhafter Qualität und weniger reichlich als gewohnt versorgte, so mußte für das diesjährige, eigentlich nur Consumtions-Geschäft, amerikanisches und inländisches Weizenmehl aushelfen. Der vom Jahre 1852 mit in dieses genommene Vorrath bestand in 1116 Last, die Importation belief sich auf 4,075 Last, der Bedarf nahm dagegen 4,971 Last und gehen wir demnach mit fast nie gekanntem kleinen Vorrathe von 220 Last und dem Preise von 225 Thlr. aus dem alten in das neue Jahr, welches mit der Notirung von 135 Thlr. begann.

Roggen. In seinem Verkehr war das diesjährige Geschäft gegen das vorigjährige nicht nennenswerth verschieden und, wie untenstehende Tabelle zeigt, die Importation nur um wenige hundert Lasten größer. Allein aus der Steigerung der Preise, namentlich aber aus dem Vorraths-Verhältnisse (wir schlossen das vorige Jahr mit 6,124 Last, 1853 mit 4,465 Last,) geht ein stärkerer Absatz hervor. — Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Importation hier eine viel bedeutendere geworden sein würde, hätte man nicht den wirklichen Zustand zu spät erkannt und wäre nachher nicht das Steigen der Schiffsfrachten, herbeigeführt durch Englands und Frankreichs Bedarf, ein Hinderniß gewesen. Inzwischen bleibt dem Inlande an dem hiesigen Vorrathe, welcher sich freilich noch zum Theil an Schiffsbord befindet, genügend geboten und erwartete Zufuhren aus dem Schwarzen Meere werden, wenn nicht Kriegs-Ereignisse störend einwirken, vor Mangel schützen. — Das Jahr 1853 eröffnete mit dem Preise von 100—110 Thlr. während es mit 165—170 Thlr. schloß.

Gerste und Hafer waren an unserem Platze nur schwach vertreten und spielten im Großhandel keine Rolle. Beide erlagen einer verhältnißmäßig geringeren Steigerung, und Gerste im Januar 1853 70—85 Thlr. notirt, ist heute 100—125 Thlr. werth; Hafer damals 40—45 Thlr. notirt, ist nun mit 60—67 Thlr. bezahlt.

Bohnen und Erbsen waren im Umsatze noch unbedeutender und beschränkte sich das Geschäft damit auf den Consum.

Rappsaat. Das hier sonst mit den Küstenländern getriebene Geschäft fiel bei der völligen Mißernte unserer Versorgungsgegend complet aus.

Von amerikanischem Mehl wurden 8 Mille Barrels eingeführt, von denen noch die ungefähre Hälfte im Hafen unverkauft liegt. Preise im Januar 1853 4½ Thlr. jetzt 7½ Thlr. pr. 100 Pfd.

Vergleich der Einfuhren, Verkäufe und Vorräthe von Getreide in den Jahren 1849—1853, incl. des Lagers in Brake, Bremerhvaen, Elsfleth und Vegesack.

	1849			1850			1851		
	Einfuhr	Verk.	Vorrath ult. Decbr.	Einf.	Verk.	Vorrath ult. Decbr.	Einf.	Verk.	Vorrath ult. Decbr.
Weizen.....	5,465	6,934	547	6,773	6,228	1,092	3,530	2,972	1,65
Roggen....	2,980	4,546	8,658	7,213	3,307	12,564	10,620	12,609	10,57
Gerste......	1,864	1,955	153	1,448	1,490	111	1,250	1,281	80
Hafer......	2,270	2,409	103	2,999	2,695	407	2,350	2,572	185
Bohnen....	467	479	76	457	489	44	325	344	25
Rappsamen.	348	359	26	1,228	1,152	102	565	562	105

	1852			1853		
	Einf.	Verk.	Vorrath ult. Decbr.	Einf.	Verk.	Vorrath ult. Decbr.
Weizen....	3,595	4,129	1,116	4,075	4,971	220
Roggen...	12,307	16,758	6,124	12,850	14,509	4,465
Gerste.....	1,530	1,438	172	1,425	1,467	130
Hafer.....	2,435	2,453	167	2,850	2,677	340
Bohnen...	495	485	35	240	245	30
Rappsamen	340	380	65	75	140	—

Officielle Erlasse, den Handel, die Schifffahrt u. s. w. betr.

Zollverein und Oesterreich.

Nähere Erläuterungen und Anordnungen in Beziehung auf den Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oesterreich.

Der preußische Staats-Anzeiger enthält eine Verfügung des Handelsministers vom 10. Jan., aus welcher wir Folgendes mittheilen:

Nach der Vereinbarung im Art. 23 des Handels- und Zollvertrages zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar v. Jahres sollten noch im Laufe des Jahres 1853 Commissarien der contrahirenden Staaten zusammentreten, um die zum Vollzuge des Vertrages erforderlichen Vereinbarungen und Vorschriften festzustellen. Es sind demgemäß commissarische Verhandlungen eröffnet worden, dieselben haben indeß vor dem Ende des Jahres noch nicht zum Abschluß gebracht werden können, und ich sehe mich deshalb veranlaßt, unter Vorbehalt weiterer Mittheilungen über die definitiv festgestellten Vollzugs-Vorschriften, die nachfolgenden näheren Erläuterungen und vorläufig getroffenen Anordnungen zur Kenntniß des Handelsstandes zu bringen:

1) Zu Artikel 1 des Vertrages.

Zur Zeit sind in Oesterreich verboten in der Ein- und Durchfuhr: Kochsalz, Schießpulver, roher nnd fabricirter Taback, Knallsäure, Knallgold, Knallsilber, Schießbaumwolle und alle im Tarif nicht besonders benannte explodirende Stoffe;

In der Einfuhr: Getroknetes Obst, wenn es mit Farben bestrichen oder verziert ist, grünlich-goldschillerndes Eß- und Kinderspielerei-Geschirr.

Zur Ein- und Durchfuhr von Waffen und Waffenbestandtheilen, so wie zur Einfuhr von weißer Schminke, ist eine besondere Bewilligung erforderlich.

2) Zu Artikel 3 des Vertrages.

Diejenigen unmittelbar aus Oesterreich eingehenden Waaren, welche von den jenseitigen Zollämtern den diesseitigen nicht als im gebundenen Verkehr befindlich besonders überwiesen werden, werden als aus dem freien Verkehr Oesterreichs herkommend, angesehen. Zur Eingangszoll-Behandlung dieser Waaren nach Anlage 1 des Vertrages bedarf es nicht deren definitive Zoll-Abfertigung bei den Grenz-Eingangs-Aemtern, vielmehr können sie auch mit Begleitschein auf Aemter im Innern abgelassen und zur Niederlage genommen werden.

Damit für diese Waaren dann aber der Anspruch auf Eingangs-Verzollung nach dem Zwischen-Zolltarife gewahrt bleibt, muß in den Begleitscheinen und

Niederlage-Registern bemerkt werden, daß ihr unmittelbarer Uebergang aus dem freien Verkehr Oesterreichs stattgefunden hat.

Auf die vor dem 1. Januar 1854 aus Oesterreich eingegangenen Waaren findet die vertragsmäßige Begünstigung bei der nach diesem Tage eintretenden Verzollung keine Anwendung.

3) Zu Artikel 5 des Vertrages.

Bei dem unmittelbaren Ausgange nach Oesterreich findet diesseits die Erhebung einer Ausgangs-Abgabe nicht statt:

a) von Thierflechsen (Pos. 1 des Zolltarifs),
b) von Erzen, nämlich Eisen- und Stahlstein, Stufen und Galmey (Pos. 7.)
c) Holzborke oder Gerberlohe und Holzkohlen (Pos. 12 c.) und
d) von Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle (Pos. 41 a.)

Die Ausgangs-Abgabe ist für denselben Ausgang ermäßigt auf $3\frac{1}{2}$ Sgr.

a) von roher Baumwolle (Pos. 2 a)
b) von den in Pos. 5. 1. 3. genannten Gegenständen, mit Ausnahme der Eckerdoppern (Knoppern) und
c) von Baumöl in Fässern, wenn bei der Abfertigung auf den Centner 1 Pfund Terpentin zugesetzt worden ist. (Anmerkung zu Pos. 26.)

Hinsichtlich aller übrigen, einem Ausgangszolle unterliegenden Gegenstände, inschließlich der zu b. genannten Eckerdoppern (Knoppern) behält es auch im unmittelbaren Ausgange nach Oesterreich bei der Bestimmung des allgemeinen Zolltarifs sein Bewenden.

4) Zu Artikel 6 des Vertrages.

In Beziehung auf den gegenseitigen Grenzverkehr verbleibt es auch ferner bei den, auf Grund der Zollgesetze und besonderen Verfügungen, so wie der früheren Uebereinkünfte bestehenden Erleichterungen, und es kommen darauf die vorliegenden Vertragsbestimmungen nur in so weit zur Anwendung, als sie weitergehende Verkehrserleichterungen vorschreiben.

In dieser Hinsicht ist besonders zu bemerken, daß, da nunmehr rohes leinenes Handgarn ohne Controle der Verwendung gegenseitig zollfrei zugelassen wird, die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 20. Oct. 1847 in Beziehung auf das zum Bleichen und zum Verweben bestimmte rohe leinene Garn nur noch für Maschinengarn gelten.

Das bisher in Beziehung auf den Bezug von Märkten und Messen und von Viehmärkten bestehende Verfahren kommt auch ferner in Anwendung, jedoch mit der Modification, daß nur Verzehrungsgegenstände von diesem erleichterten Verkehre ausgeschlossen, daß von den von inländischen Märkten und Messen unverkauft wieder ausgehenden Waaren in keinem Falle Durchgangs-Abgaben erhoben werden, und daß es nicht darauf ankommt, ob die zu beziehenden fremden und inländischen Märkte und Messen im Grenzbezirke oder im Innern abgehalten werden. Auf die außer dem Meß- und Marktverkehr zum ungewissen Verkauf aus dem freien Verkehre Oesterreichs eingehenden und zur Niederlage gelangenden Waaren finden während der Lagerung die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs Anwendung.

Wenn Gewebe zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken, Färben oder Besticken nach Oesterreich ausgehen sollen, ist darüber vom Versender dem Hauptamte des Versendungsortes betreffende Anzeige zu machen und das vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

Bei der Versendung und beziehungsweise beim Eingange von Garnen zum Waschen, Bleichen, Appretiren (Schlichten) und Färben findet im Allgemeinen dasselbe Verfahren wie bei den Geweben statt.

Dasselbe Verfahren findet Anwendung auf Gegenstände, die zum Lackiren, Poliren oder Bemalen ein- oder ausgehen und nach dieser Bearbeitung wieder aus- oder wieder eingeführt werden; desgleichen auf den Verkehr mit anderen, zur Reparatur und sonstigen Bearbeitung oder Veredelung bestimmten Waaren wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt. Ist bei dem Wiedereingange derselben ein vorgefundenes Mehrgewicht zur Eingangsverzollung zu ziehen, so wird davon der Eingangszoll nur nach dem Tariffatze für das bei der Reperatur rc. verbrauchte Material erhoben.

5) Zu Artikel 10 und Anlage 3 des Vertrages.

Die Waaren, welche nach der Bestimmung unter a) im § 9 des Cartels nur beim Nachweise besonderer Erlaubniß nach Oesterreich zoll- und steueramtlich abgefertigt werden dürfen, sind oben unter Nr. 1 einzeln angegeben.

Die nach § 10 des Cartels erforderliche Bescheinigung über die Anmeldung ausgeführter Waaren Seitens des gegenüberliegenden diesseitigen Eingangsamtes wird auf den von der österreichischen Zollbehörde ausgestellten Abfertigungspapieren ertheilt.

6) Zu Artikel 17 des Vertrages.

In Beziehung auf die Zollbehandlung des Eisenbahnverkehrs behält es vorerst bei den bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften das Bewenden.

7) Zu Artikel 26 des Vertrages.

Alle vom 1. Januar d. J. ab zum Zollverein mit Preußen gehörigen Staaten sind nach Artikel 41 des Vertrages wegen der Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins vom 4. April v. J. dem Vertrage vom 19. Februar v. J. dergestalt beigetreten, daß dessen Bestimmungen auch auf sie vom 1. Januar d. J. ab Anwendung finden.

Ein Waaren-Verzeichniß zu der vom 1. Januar d. J. ab zur Anwendung kommenden Anlage 1. des Vertrages vom 19. Februar v. J. wird so bald als möglich erscheinen.

Schweden.

§ Ein Gesetz vom 13. Dec. bestimmt, daß von diesem Tage bis Ende 1854 Salz zu dem herabgesetzten Zoll von 18 Schillinge Banco pr. Tonne eingeführt werden dürfe und ferner:

Birkenholz.........	à 12 Schill.	der Faden,		
Eichen- und Buchenholz	à 18	"	"	"
Andere Hölzer.........	à 8	"	"	"

England und Kirchenstaat.

Am 17. November v. J. wurden in Florenz zwischen der englischen und römischen Regierung Declarationen bezüglich der Gleichstellung der beiderseitigen Flaggen in englischen und römischen Häfen ausgetauscht. Es heißt darin:

1. Keine Tonnen-, Hafengelder, Leuchtthurm-, Piloten-, Quarantaine- und alle andere derartige Abgaben, wie immerhin sie genannt werden mögen, ob für Rechnung der Regierung, der Gemeinden oder Corporationen, sollen in britischen Häfen von römischen Schiffen, woher immer diese kommen, erhoben werden, welche nicht in gleichem Maße auf englische Schiffe lasten, kein Zoll, keine Beschränkung oder Verbot soll gelegt, oder Rückzoll, Ausfuhrprämie und andere Vergünstigung verweigert werden auf Güter, durch päpstliche Schiffe in britischen Hafen eingeführt oder ausgeführt, welche nicht gleichmäßig von solchen Gütern zu zahlen sind, oder denselben verweigert werden, wenn sie durch nationale Schiffe ein- oder ausgeführt werden."

§. 2. "Keine andere oder höhere Zölle sollen auf Einfuhr in den Ländern Ihrer britischen Majestät von irgend einem Artikel, Gewächs, Produkt oder Fabrikat der päpstlichen Staaten erhoben werden, als diejenigen welche auf dem gleichen Artikel, Gewächs, Produkt oder Fabrikat anderer fremder Länder erhoben werden Gleiches wird für die Ausfuhr aus britischen Ländern nach den päbstlichen Häfen bestimmt.

§. 3 sichert den päbstlichen Schiffen jede gesetzlich erlaubte Einfuhr oder Ausfuhr in oder aus britischen Ländern bewerkstelligen zu dürfen.

§. 4 bestimmt, daß als päbstliche Schiffe betrachtet werden sollen alle die welche nach päbstlichem Gesetze als solche zu betrachten sind.

§. 5 bestimmt daß die gegenwärtigen Bestimmungen sich nicht auf den Küstenhandel beziehen, welcher der nationalen Flagge vorbehalten bleibt.

§. 6 "wenn ein Kriegsschiff oder Kauffahrer der päbstlichen Staaten an den Küsten der britischen Länder scheitern sollte, so soll solches Schiff oder dessen Theile und alles was von dessen Einrichtung oder Ladung gerettet worden ist, oder wenn verkauft der Erlös pünktlich den Eignern zurückgestellt werden, wenn von ihnen oder deren Agenten reklamirt. Wenn keine solche Eigner oder Agenten am Platze, sollen die geretteten Schiffe, Schiffstheile, Güter rc. oder wenn verkauft deren Erlös ebensowohl als alle Papiere, welche am Bord solcher gescheiterter Schiffe gefunden werden, dem päbstlichen Consul oder Viceconsul, in dessen Distrikt der Schiffbruch sich ereignet hat, auf Verlangen ausgefolgt werden und solcher Consul, Viceconsul, Eigner oder Agent sollen nur die Ausgaben bezahlen welche für die Erhaltung des Eigenthums verursacht worden, gleichzeitig mit dem Bergelohn und anderen Auslagen die im gleichen Falle bei einem Schiffbruch nationaler Schiffe zu bezahlen sind. Der Bergelohn und andere Auslagen soll sogleich festgestellt werden, und mit Vorbehalt der in England bestehenden Appellation von Seiten der Person, welche dieselbe bezahlt. Gerettete Güter in Waaren sollen keinem Zoll unterliegen, außer wenn sie für den Consum deklarirt werden, in welchem Falle sie denselben Zöllen unterworfen werden sollen als wenn sie durch britische Schiffe eingeführt würden."

§. 7. Obige Vergünstigungen sind zugestanden unter der Bedingung vollständiger und gänzlicher Reciprocität zu Gunsten britischer Schiffe in den päbstlichen Häfen. Sie sollen von dem Tage gegenwärtiger Deklaration in Wirksamkeit treten und es für 7 Jahre bleiben und länger, bis nach Ablauf von 12 Monaten, nachdem von einer der beiden Regierungen Kündigung erfolgt ist rc. rc.

Dänemark und die Herzogthümer.

Das Finanzministerium hat folgende Bekanntmachung, datirt Kopenhagen, den 28. Decbr. 1853, erlassen:

"Kunstdrechsler-Arbeit" aus Meerschaum, in Verbindung mit den unter a der betreffenden Tarifpositionen genannten Materialien ist mit 16 Rb. Thlr. 64 Schill. oder 10 Thlr 20 Schill. Cour. pr. 100 Pfd., in Verbindung mit den unter b genannten Materialien mit 33 Rb. Thlr. 32 Schill. oder 20 Thlr. 40 Schill. Cour. pr. 100 Pfd. zu verzollen.

Der Verzollungsmaßstab für "Cement" ist die gestrichene seeländische Korntonne. Wird Cement in Stücken, so wie in solchen Fustagen, deren Verhältniß zur seeländischen Tonne nicht bekannt und nur mit Schwierigkeit zu ermitteln ist, eingeführt, so sind, eventuell unter Anwendung der in der Anlage Litr. D. zum Patent vom 13. März 1844 gegebenen Tarabestimmungen, 250 Pfd. Netto Zollgewicht auf eine Tonne zu rechnen und demnach mit 48 Rb. Schill. oder 15 Schill. Cour. zu verzollen.

"Wasserleitungsröhre aus Gutta percha sind wie Gummi mit 4 Rb. Thlr. 16 Schill. oder 2 Thlr 29 Schill. Cour. pr. 100 Pfd. zu verzollen.

Türkei.

Die Cerealien aus den Provinzen Widdin, Silistria, Skutari (in Albanien), Bosnien, Erzerum, Trapezunt und den daselbst befindlichen Gegenden und Ortschaften sind für den Bedarf der kaiserlichen Armeen in Rumelien und Anatolien bestimmt; die Cerealien Adrianopels haben die Bestimmung für die Bedürfnisse der dortigen Truppen und der Bevölkerung Constantinopels. In allen diesen Provinzen kann daher vor der Reife der neuen Ernte kein Verkaufs-Contract Behufs der Ausfuhr abgeschlossen werden. Dagegen kann mit Ausnahme dieser Provinzen aus den sonstigen Bezirken Anatoliens, Rumeliens und Arabiens die Ausfuhr nach den bestehenden Normen stattfinden. Den verschiedenen General-Gouverneuren und Gouverneuren sind die nöthigen diesfälligen Weisungen zugeschickt worden.

Buenos Ayres.

(B. H.) Buenos Ayres, den 1. Decbr. Die Regierung veröffentlicht folgendes am 1. Januar 1854 in Kraft tretende Zollgesetz:

Cap. 1. Einfuhr seewärts.

Art. 1. Gold und Silber, gemünzt oder in Bullion, Edelsteine, ungefaßt, Bücher und Drucksachen, Kirchenschmuck und im Allgemeinen alle zum Kirchengebrauch bestimmten Gegenstände, so wie alle hiesige Produkte, nebst denen der Argentinischen Provinzen im Allgemeinen, sind bei der Einfuhr in unsere Provinz ferner zollfrei.

Art. 2. 5 pCt. ad valorem bezahlen: Gold oder Silber, verarbeitet oder mit Edelsteinen, Seidenstoffe mit Gold oder Silber durchwirkt, alle mit Griffen oder Verzierungen dieser Metalle versehenen Instrumente und Utensilien, Maschi-

nen für Industriegebrauch, Quecksilber, Kohlen, Holz, Holzkohle, Salz, Salpeter, Gyps, Bausteine, Kalk, Ziegelsteine, Stäbe, Sparren, Masten, rohes Bauholz, Kupfer und Stahl unbearbeitet, Kupfer in Blättern und Platten, Blei in Barren und Tafeln, Zinnbleche, Löthmaterialien, Schildkrötenschaalen, Talk, Hopfen, Stuhlrohr, und alles Rohmaterial für Industrie-Zwecke.

Art. 3. 10 pCt. bezahlen: Wolle und Felle für Manufacturen.

Art. 5. 12 pCt. bezahlen: Rohe und Nähseide und alle Seiden-Manufacturen.

Art. 5. 15 pCt. bezahlen: Manufacturen von Wolle, Flachs und Baumwolle, Metallwaaren, (von Gold und Silber ausgenommen) Papier aller Art, Druckpapier einbegriffen, wissenschaftliche und Kunst-Instrumente und Utensilien, Droguen und alle anderen sonst nicht erwähnten Artikel.

Art. 6. 20 pCt. bezahlen: Fertige Kleider von Wolle, Leinen und Baumwolle, Stiefel und Schuhe, Sättel, Pferde-Geschirr, Zucker, Taback, Yerba mate, Kaffee, Thee, Chocolade, Olivenöl und im Allgemeinen alle Eßwaaren.

Art. 7. Vom vorhergehenden Artikel sind ausgenommen: Weizen, Mehl, Mais, wovon Ersterer ein Equivalent von 12 Rs. Silber pr. Fanega, Mehl desgl. von 12 Rs. Silber pr. Cwt. und Maisdesgleichen von 1 Doll. Silber pr. Fbnega bezahlen sollen.

Art. 8. 25 pCt. bezahlen: Flüssigkeiten und Spirituosen im Allgemeinen.

Art. 9. Die Kosten des Transportes (Elsingage) für nicht in das Deposito gebrachte Artikel werden mit 1 Doll. Cour. pr. Collo im Verhältniß ihres Gewichtes und Vmfanges belastet.

Art. 10. Die Leckage für Weine, Spirituosen, Liqueure, Bier und Weinessig in Fässern wird je nach den Häfen, wo die Schiffe geladen haben, berechnet, und zwar: 10 pCt. von Häfen jenseits der Linie, 6 pCt. desgleichen diesseits und 3 pCt. von Häfen innerhalb der beiden Cap gewährt.

Art. 11. Für Bruch bei Flüssigkeiten in Flaschen wird 5 pCt. von jenseits der Linie, 4 pCt. von diesseits und 2 pCt. innerhalb der beiden Cap zugestanden.

Cap. 2. Ausfuhr seewärts.

Art. 12 bis 21. Es haben zu bezahlen:

Bullen-, Ochsen-, Kuh- und Kalbhäute	pr. St.	2	Doll.
Häute von Mauleseln und wilden Pferden	"	1	"
Schaffelle	pr. Dutzend	3	"
Felle von todtgeborenem Vieh und andere vorgehend nicht genannte, so wie Straußfedern	auf Marktwerth	4	pCt.
Getrocknetes und gesalzenes Fleisch in Fässern	pr. Cwt.	3	Doll.
Gesalzene Zungen in Fässern	pr. Dutzend	4	Rs.
Hornvieh (lebend)	pr. St.	6	Doll.
Pferde	"	4	"
Schweine und Schafe	"	2	"
Animacische Oele, Talg und Fett	pr. Arrobe	12	Rs.
Haare und Wolle im Schweiße oder gewaschen	"	2	Doll.
Knochen, Hörner und Hornspitzen	auf Marktwerth	4	pCt.

Art. 22. Alle vorstehend nicht einbegriffenen Produkte oder Manufacte der Provinz und im Allgemeinen alle Früchte und Produkte der argentinischen Provinzen sind bei der Ausfuhr frei.

Art. 23. Gold und Silber, gemünzt oder in Bullion ebenfalls frei.

Cap. 3. Einfuhr landwärts.

Art. 23. Die Früchte und Produkte der argentinischen Provinzen sind zollfrei.

Art. 25. Die Einfuhr zu Lande von allen fremden Waaren, welche einem Zoll unterliegen, ist verboten.

Cap. 4. Art der Zollberechnung.

Art. 26. Die Zölle werden auf die Engros-Marktpreise von den Inspectoren denen Taxatoren assistiren, berechnet.

Art. 27. Besteht ein Artikel aus zwei oder mehr Stoffen, welche verschiedenen Zöllen unterworfen sind, so wird der Zoll nach dem den höchsten Zoll bezahlenden Stoff erhoben.

Art. 28 bis 42 enthalten locale Bestimmungen. Die durch dieses Gesetz gemachten Veränderungen der Ein- und Ausfuhrzölle treten vom 1. Januar 1854 an in Kraft und sollen jährlich revidirt werden.

(B.-H.) **Uruguay.** Montevideo, den 2. December. Nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß viele Bestimmungen des Zollgesetzes vom 13. Juni 1837 den Handels- und fiskalischen Interessen zuwider laufen, während mehrere Artikel der Gesetze vom 10. Juni und 14. Juli d. J. in ihrer Ausführung große Unzuträglichkeiten darbieten, hat die Regierung unterm 11. Oct. ein neues Zollgesetz erlassen, welches dem Handel möglichst günstige Bestimmungen enthält.

Dieselben sind im Wesentlichen Folgende:

Art. 1. Die Bestimmungen der Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 10 Juni d. J., welche einen Aufschlag von ein Fünftel auf die Einfuhrzölle verfügten, sind aufgehoben.

Art. 2. Eben so wird das Zollgesetz vom 14. Juli d. J. wieder aufgehoben.

Art. 3. Von heute an bestehen folgende Zollbestimmungen.

Cap. 1. Einfuhr.

Art. 1. Alle Waaren und Natur- oder Fabrik-Erzeugnisse bleiben bei der Einfuhr einem Zoll von 20 pCt. unterworfen, mit Ausnahme der nachfolgend speciell genannten Artikel.

Art. 2. Zollfrei sind: Maschinen für Ackerbau und Fabriken Druckereigeräthe, incl. Druckpapier, gedruckte Bücher, Karten und Globen, wissenschaftliche Instrumente, Steinkohlen, Rinde zum Gerben, Asche, hölzerne Dauben und Reifen, trockne und gesalzene Häute im Haar unbearbeitet, Talg, Fett, Wolle, Haar, Hörner und sonstige animalische Produkte, gewöhnliches Salz, Silber und Gold, gemünzt oder in Bullion, Thiere zum Gebrauch beim Ackerbau oder Veredlung der Racen.

Art. 3. 5 pCt. bezahlen: Eisen (in Stangen, Platten, Draht, Blech), Messing und Stahl (unverarbeitet), Blech, Zinkblech, Eisenwaaren im Allgemeinen, mit Ausnahme der im Art. 6 speciell genannten, rohes Bauholz, Dachschindeln, Salpeter, Gyps, römische Erde, Velpel für Hüte, Felle von Kaninchen, Hasen und Castor und andere für Hutmacher, Tauwerk über einen halben Zoll Durchmesser, Theer, Pech, Harz, Gold- und Silberwaaren, Taschenuhren.

Art, 4. 10 pCt. bezahlen: Leinen, Kammertuch, Seide, roh oder gesponnen, Seidengewebe, Spitzen, leinene und seidene, Stickereien von Gold und Silber mit oder ohne Edelsteinen, feine Gold- und Silber-Gollons.

Art. 5. 25 pCt. bezahlen: Zucker, Yerba mate, Cacao, Canehl Caffee, Speiseöl, Gewürze, Droguen, Eßwaaren, im Allgemeinen, Bretter, abgehobelt, und verarbeitites Holz in Stücken, vorgerichtete Hüte, Blättertabak.

Art. 6. 30 pCt. bezahlen: Weizen, Mais, Teig von Mehl, als: Nudeln rc., Stärke, Käse, Butter, trocknes und gesalzenes Schweine- und Ochsenfleisch, Koffer und Kisten, auch wenn mit Effekten kommend, Spiegel, alle Arten Mobilien, Thüren und Fenster und deren Schlösser, alle Arten Wagen und Zubehör, Sättel und Pferdegeschirr von Leder, Handschiebkarren, fertige Hüte, Blechwaaren, Brennöl, Ringe von Eisen und Messing, Pflugschaaren und Balcons, eiserne Bratspieße, Pflugscharren wie hier im Lande gebräuchlich, Hufeisen, unächte Juwelierwaaren, Parfümerien, Seife, fertige, nicht genähte Kleider, Mützen für Männer, Frauen und Kinder, kleine Hüte, Kämme, Federn und Kapfschmuck für Damen, Schuhwerk, Porcellan, Glaswaaren, geschliffen oder vergoldet, Talglichte, Liqueure, Branntwein, Wein, Bier, Apfelwein und im Allgemeinen alle spirituösen oder gebrannten Getränke.

Art. 7. 35 pCt. bezahlen: Mehl, Cigarren und Spielkarten.

Cap. 2. Ausfuhr.

Art. 8. Bei der Ausfuhr sind zollfrei alle Landesprodukte und diejenigen fremden Gegenstände, welche Einfuhrzoll bezahlt haben oder davon befreit sind.

Cap. 3. Transito.

Art. 9. In den Depothäfen ist es gestattet, alle Waaren oder Producte zollfrei transito nach einem andern Depothafen oder fremden Hafen wieder zu verschiffen. Der Landtransito zwischen Salto und Constitucion und Santa Rosa genießt derselben Begünstigung.

Cap. 4. Zollagerkosten.

Art. 10. Bei der Ablieferung aus dem Depot für Consum oder Wiederverschiffung haben für Lagermiethe zu bezahlen: 1/8 pCt. per Monat alle trockenen Waaren 3 Rs. jede Pipe von 6 Fässern, 3/1 Rs. jedes gewöhnliche Faß Mehl, jede 6 Kisten von je einem Dutzend Flaschen irgend einer Flüssigkeit, und jede 8 Arroben Tabak, Yerva, Zucker und andere schwere Artikel, mit Ausnahme der Erze, welche 1/4 Rs. per 8 Arroben zu bezahlen haben. In zweifelhaften Fällen wird die Lagermiethe mit 3/4 Rs. für jede 8 Arroben oder für ein einem Faß Mehl gleichkommendes Volumen berechnet.

Art. 11. Jeder angefangene Monat wird für voll gerechnet.

Art. 12. Aus dem Depot despachirte Waaren haben für Eslingage die Hälfte der entsprechenden einmonatlichen Lagermiethe zu bezahlen, ebenso die direkt an den Consum abgelieferten oder ausgeführten Waaren.

Cap. 5. Hafen- und Depotrechte.

Art. 13. Hafenrecht haben: Montevideo, Maldonado, Colonia, Soriano, San Salvador, Carmelo, Mercedes, Higueritas, Paisandu, Rosario, Villa de Artigas und Cebollati, so wie Tacuarembo, Cuareim und Santa Teresa.

Art. 14. Depotrecht haben nur Montevideo, Maldonado, Colonia, Higueritas, Paisandu, Salto, Santa Rosa und Constitucion.

Art. 15. Der Termin für Depotlager ist unbegrenzt, sofern die Waaren nicht verderben.

Art. 16. Der Staat ist für die Waaren im Depot verantwortlich, Feuersgefahr, Ueberschwemmungen, Schaden durch Ratten oder Insecten, oder Verderben der Waaren ausgenommen.

Art. 17. 18. Die Waaren im Depot sind in den Arbeitsstunden stets zur Verfügung der Eigner, und können diese auch einelne Colli despachiren und verkaufen.

Art. 19. Nicht angenommen werden für Depot im Zollhaus: Holz, Theer, Pech und Harz, Salpeter, Terpentinöl, Fett, Thran, Phosphor, Schwefelsäure, Vitriol und ähnliche Substanzen, Kalk und Gyps ohne Gebinde, Fliesen, Schiefer, Backsteine, lose Wolle und Haare, Häute, trocken oder gesalzen.

Art. 20. Die einem Einfuhrzoll unterworfenen, im Art. 19 genannten Artikel können innerhalb 6 Monate frei wieder verschifft werden.

Cap. 6. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 21. Die Zölle werden auf die bestehenden Marktpreise mit Abschlag von 10 pCt. auf dieselben berechnet.

Art. 22—25. enthalten die Bestimmungen für Reclamations- und Straffälle.

Art. 26. Das Gesetz vom 13. Juni 1837 wird in allen Theilen aufgehoben.

Litteratur.

Tabellen und amtliche Nachrichten über den preußischen Staat für das Jahr 1849. Herausgegeben von dem königl. statistischen Bureau in Berlin.

Von diesem umfassenden Werke ist in den letzten Tagen des abgelaufenen Jahres der IV. Band (666 Seiten groß Folio) erschienen, welcher die Resultate der Verwaltung enthält.

Die Verspätung dieser Arbeit wird einerseits durch die Vorrede damit erklärt, daß das Material erst allmälig eingelaufen ist, anderseits dadurch gut gemacht, daß, wo die Daten vorlagen, die Arbeit sich auch auf 1850, 51 und 52 auedehnt. Die Verwaltung wird in der Weise dargestellt, daß unter der Ueberschrift jedes einzelnen Ministeriums die von demselben abhängigen Verwaltungszweige besprochen werden, ziemlich genau in der Ordnung, wie der Finanz-Etat sie aufführt, und gleichsam eine Erklärung zu demselben.

Von dem ganzen Tabellenwerk ist seiner Natur nach dies der mannigfaltigste Theil, alle Behörden haben ihre Beiträge zu demselben geliefert, und wir glauben hier von dieser interessanten Arbeit einen Auszug folgen lassen zu müssen.

Die Domainen in Preußen, so weit die Berichte vollständig sind, umfassen 14,369 Amtsortschaften 348,209 zinspflichtige Bauerngüter, rc. Die Einnahmen von denselben sind etatsmäßig a) 3,917,460 Thlr., grundherrliche Abgaben und Gefälle und b) an Erträgnissen von Vorwerkspach-

tungen, mit 1,204,503 Morgen nutzbaren Grundstücken an 1,501,500 Thlr. oder 1 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. per Morgen, an Erträgnissen von anderen Etablissements und Grundstücken mit 78,532 Morgen Flächeninhalt 136,259 Thlr. oder 1 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. per Morgen, c) von einzelnen Gebäuden, Mühlen, Fischereien, Zehnten und Gerechtsamen einschließlich der Produktennutzung 212,855 Thlr., ferner an Festungsrevenuen 26,280 Thlr. an Pensionsbeiträgen der Beamten 1,910 Thlr., in Summa 5,791,864 Thlr. Die Ausgaben betragen an Aufsichts- und Erhebungskosten 281,378 Thlr., an Bau- und sonstigen Kosten 719,648 Thlr., an Festungsrevenuekosten 1972 Thlr., zusammen 1,003,034 Thlr., so daß der Rein-Ertrag 4,788,830 Thlr. beträgt. Da die Gesammtfläche der Domainen 1,283,035 Morgen, die des Staates 109,115,300 Morgen ist, so beträgt jene 1_{18} pCt. der letzteren.

Die Forsten in Preußen umfassen nach den vorliegenden Angaben 19,800,853 Morgen, wovon 11,706,527 M. in Privatbesitz, 8,094,326 M. Königlich. Diese letzteren haben einen durchschnittlichen Holzertrag von 15_{04} Kubikfuß per Morgen also 1,127,210 Klafter im Ganzen, für welche eine Einnahme von 4,397,293 Thlr. anzunehmen ist, welche sich durch Jagd (28,536 Thlr.) durch Fischerei, Weide, Torf 2c. auf 5,048,497 Thlr. erhebt ohne die Naturalabgaben an Berechtigte und Deputanten, welche mit 467,039 Thlr. angeschlagen sind. Einschließlich der Letzteren ist der Bruttoertrag 20 Sgr. 6 Pf. per Morg. Die Summe der Ausgaben ist 2,507,077 Tlr. und fließen daher an die General-Staatskasse 2,541,420 Thlr. oder 9 Sgr. 2 Pf. per Morgen Ueberschuß. Die Zahl der Forstbeamten beläuft sich auf 3285, welche von den Ausgaben — ohne die Naturalnutzung — 1,043,891 Thlr. als Sold empfangen.

Das statistische Bureau vertheidigt das System des staatlichen Grundbesitzes namentlich bezüglich der Forsten, welche im Privatbesitz schneller ausgehauen würden 2c. 2c.

Wir können uns ebensowenig mit dem Gedanken versöhnen, daß die Regierung säe, ernte, dresche, fische, jage, Ziegel brenne und Holz schneide, als daß sie spinne oder webe. Erstlich thut sie dies Alles in der Regel schlechter als die Privatindustrie, jedenfalls thut sie es theurer, dann ist es aber auch bedenklich und hat stets Nachtheile gehabt, wenn die Regierung bei Sonderinteressen betheiligt wird, wie z. B. bei dem Eisenzoll, den man hie und da nicht abschaffen will, weil dann möglicherweise im Inlande weniger Eisen gemacht, also weniger Holz verbraucht wird.

Die Grundsteuer, deren ungleiche Erhebung schon seit einigen Jahren in den Kammerverhandlungen so vielfach zur Sprache gekommen, wird auch in dem vorliegenden Werke ausführlich erörtert. Sie betrug im Jahre 1849.

überhaupt	per □-Meile	per Morgen	per Kopf
Thlr. 10,332,204	Thlr. 2,033	2 Sgr. 10 Pf.	19 Sgr. 0_4 Pf.

Von diesen Durchschnitten weichen die Extreme je nach Art der Bebauung des Bodens, nach Dichtigkeit der Bevölkerung und nach der Verschiedenheit der Gesetzgebung bedeutend ab. Hinsichtlich der Ausdehnung zeigt natürlich Berlin mit 104,241 Thlr. per □-Meile und 4 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. per Morgen das Maximum, während der Regierungsbezirk Danzig mit 111 Thlr. per □-Meile und 1_7 Pfennige per Morgen das Minimum zeigt. Hinsichtlich der Bevölkerung zahlt Magdeburg mit 1 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. am meisten, Marienwerder mit 8 Sgr. 6 Pf. am wenigsten.

Die Klassensteuer wurde 1850 von 1,357,632 Haushaltungen und 3,592,822 Einzelnsteuernden erhoben.

Es waren darunter:

	I. Klasse	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.
Haushaltungen	6,825	86,142	443,892	820,773
Einzelne.....	62	836	16,544	3,575,380
Steuer Thlr.	462,900	1,335,996	2,422,788	3,758,710

Anstatt der Klassensteuer wird bekanntlich seit 1851 eine Klassensteuer und klassificirte Einkommensteuer in Preußen erhoben, letztere von 1000 Thlr. Einkommen ab in 30 Klassen von 2½ Thlr. bis 600 Thlr. monatlich. Da die Klassensteuer 1851 7,666,003 Thlr. brachte und aus Klassensteuer und klassificirter Einkommensteuer für 1852 10,043,012 Thlr. veranschlagt wurde, so vermehrte die Steuerveränderung die Staatseinnahme um 2,377,009 Thlr.

Die Gewerbesteuer welche $18^{12}/_{13}$ 712,621 Thlr. einbrachte, ergab 1849:

	Zahl der Gewerbtreibenden	Betrag der Steuer
Handel mit kaufmännischen Rechten	29,422	493,265
" ohne "	142,311	502,201
Gast-, Wein- und Schenkwirthschaft	77,042	404,058
Bäcker	26,914	152,537
Fleischer	17,804	148,105
Bierbrauer	8,043	36,806
Handwerker	41,227	223,482
Müller		232,997
Schiffer und Fuhrwerker		82,663
Umherziehende Gewerbe		193,202
Zusammen		2,469,316
Hebesteuer 4 pCt.		98,773
Thlr.		2,370,543

Im Jahre $18^{12}/_{13}$ betrug die Steuer 5 Sgr. 0_{35} Pf., 1849 4 Sgr. 6_{43} Pf. per Kopf, welche Verminderung namentlich durch die Herabsetzung der Steuer und durch die Befreiungen für kleinere Gewerbtreibende veranlaßt wurde.

Die interessanten Mittheilungen, welche über die indirekten Steuern des preußischen Staats in dem vorliegenden Werke zusammengestellt sind, ebenso wie die mannigfachen Angaben über andere Verwaltungszweige werden wir Gelegenheit nehmen demnächst ebenfalls mitzutheilen.

Wir wollen für heute nur die Aufmerksamkeit auf eine der vorzüglichsten Arbeiten des königl. preußischen statistischen Bureau gelenkt haben.

Bremer Handelsbericht.

Bremen, den 25. Jan. Bis heute umfaßt der See-Schifffahrtsverkehr dieses Jahres 21 angekommene und 23 abgegangene Schiffe, nämlich von englischen Häfen (Hull, Newport, Newcastle) 3 Schiffe, Odessa 2 Sch., Newyork 1, Baltimore 1, Neworleans 3, Cuba 3, Cap Hayti 1, Jamaica 1, Ciudad Bolivar 1, Bahia 2, Rio de Janeiro 1, Buenos Ayres 1, und von den canarischen Inseln 1 Schiff; und nach engl. Häfen (Hull, Newcastle, Hartlepool, Grimsby, Cardiff 2c.) 13 Schiffe, der Elbe 1, Norwegen 2, Cette 1, Constantinopel 1, Newyork 2, Cuba 3. —

Die Einfuhr vermittelst obiger Schiffe war namentlich

von Baltimore:	1081 Fässer Maryl. Taback, 623½ Barrel Mehl, 261 Säcke Quercitron, 400 Barrel Schmalz, 1 Parthie Sassafras, 1 Kiste Lichte, 120 Barrel Kaufmannsgut.
" Richmond:	540 Fuß Stengel, 171 Barrel Mehl.
" New-Orleans:	2498 Packen Baumwolle, 284 Faß Kentucky Tabak.
" New-York:	2045 Barrel Mehl, 110 Kisten Tabak, 439 Bund Wallfischbarden, 106 Kisten Kaufmannsgut, 3800 Stück Stäbe.
" Cap Hayti:	1120 Sack Caffee, 55 Ballen Baumwolle, 21 Barrel Wachs, 2 Kisten Schildpatt, 3 Ballen Hanf, 941 Blöcke Mahagoniholz, 34,000 Pfd. Gelb- und 50,000 Pfd. Blauholz.
" Havana:	ca. 1435 Kisten Zucker, 175 Packen Tabak, 7 Millionen Cigarren.
" Jamaica:	1663 Säcke Piment, 81 Puncheons Rum, 5 Orhoft und 40 Säcke Caffee, 4 Barrel Wachs, 3 Barrel Zucker, 68 Stück Häute, 35 Sparren, eine Parthie Blau- und Gelbholz, 1100 Cocosnüsse.
" Ciudad Bolivar:	2000 Körbe Tabak, 4 Kisten Indigo, 3 Seronen Sassaparilla, 119 Häute, 8000 Stück Ochsenhörner.
" Bahia:	1345 Packen Tabak, 603 Säcke Zucker.
" den canarischen Inseln:	131 und 33/2 Piepen Wein, 21 Säcke und 1 Kiste Cochenille, 2520 Quintal Barrila.
" Odessa:	518 Last Rocken.
" Windau:	650 Tonnen Leinsamen.

An Getreide wurde pr. Eisenbahn angebracht:

6781 Säcke Weizen, 448 Säcke Gerste, 131 Säcke Hafer, 690 Säcke Weizenmehl, 25 Säcke Rockenmehl, 16 Säcke Erbsen.

Dem Berichte der vereinigten Mäkler über die Woche vom 14. bis 21. d. M. zufolge sind von nordamerikanischem Tabak verkauft

31 Fässer Kentucky, gut ord. und leicht Schneidegut.

Lager: 3082 Fässer Maryland, 1353 Fässer Kentucky
694 " Stengel.

„Westindische und Südamerikanische." Da die Eigner von „Domingo" sich in den Preisen williger wie bisher zeigten, so kamen davon 2357 Seronen verschiedener Gattungen zum Abschluß. Von „Havana" (Cab.) sind 128 Seronen mittel Deckblatt und Einlage begeben. Die Verkäufe von „Cuba" bestanden aus 390 Seronen bladiger Waare und Einlage zu festen Preisen. Von „Brasil in Blättern" gingen 971 Packen fort, auch wurden von „Columbia in Blättern" 19 Kst. umgesetzt. Vorräthe erster Hand bestehen in ca. 1675 Seronen Havana (Cab.), ca. 7450 Seronen Cuba, ca. 13,650 Seronen Domingo, ca. 390 Kisten Seedleaf, ca. 3150 Packen Portorico in Blättern, ca. 910 Körbe Varinas in Rollen, 2225 Körbe Varinas in Blättern, ca. 2475 Packen Columbia in Blättern, ca. 4525 Packen Brasil in Blättern, ca. 95 Kisten Florida und ca. 200 Packen Laguayra. „Caffee." Bei einem stillen Markt beschränkte sich die Frage auf den nöthigen Bedarf und blieben Preise ohne wesentliche Aenderung, indem die Haupteigner nicht willig schienen, auf niedrige Gebote einzugehen, wohingegen aber auch etwaige Käufer nur zu einem billigen Preis zu kaufen sich geneigt zeigten. „Zucker, roher." Verkauft: 1435 Kisten brauner und gelber Havana; auf Lieferung wurden pr. Helene Catharina 217 Fässer und 60 Barel Portorico Muscovaden begeben. „Raffinirter." Begeben: ca. 5000 Brode Melis, 300 Töpfe Candis. „Baumwolle" ohne Umsatz. „Reis." Das Geschäft beschränkte sich auf kleine Parthien für den Bedarf; Preise blieben behauptet und im Allgemeinen der Artikel günstig. „Thee." 135/4 Kisten Souchon sind verkauft. „Farbewaaren." ca. 160/m. Pfd. „Domingo Blauholz" sind auf Lieferung gekauft. „Gewürze." „Pfeffer" höher, doch sind keine erhebliche Umsätze davon zu berichten. Von „Piment" sind 150 Säcke zu seitherigen Preisen genommen

„Früchte." Von „Smyrnaer Rosinen" sind 70 Fässer begeben. „Heringe" 130 Tonnen aller Gattungen gingen zu festen Preisen ab. „Sardellen." Dafür zeigte sich mehrseitige Kauflust und wurden ca. 1000 Anker, auf Lieferung und hier lagernd, zu nach und nach gesteigerten Preisen begeben. „Pottasche" fest, doch ohne Umsätze. „Fettwaaren." In Thran kamen keine namhafte Umsätze vor und blieben auch die Preise unverändert. Für 20/m. Pfd. „Leinöl" wurde ein etwas höherer Preis angelegt. Auf Lieferung angebotene 120 Barrel Amerikanisches „Schmalz" und ca. 200 Tonnen Amerikan. „Schmalzöl" sind gekauft. „Getreide." „Weizen" in fester aber ruhiger Haltung. Ein Paar Parthien wurden davon auf Speculation genommen. „Rocken" blieb bis auf einige Kleinigkeiten im Laufe der Woche ohne Umsatz und sind die Preise nur als nominell zu betrachten. Es zeigte sich mehrfache Frage nach Ladungen auf Lieferung; die Unterhandlungen darüber sind aber wieder abgebrochen, seitdem hier die freilich noch unverbürgte Nachricht von dem Ausfuhrverbote in Odessa eingetroffen ist. Obgleich die Witterung viel milder geworden, so ist doch die Schifffahrt auf der Weser noch nicht wiederher gestellt, daher sich auch die Umsätze in anderen Getreidegattungen nur auf den Platzbedarf beschränkten.

Vereinigte Staaten. Das neue Jahr beginnt mit Aussichten, welche für den Geldmarkt und den Waarenhandel selbst noch günstiger sind als die, welche das abgelaufene verwirklicht hat. Die Brodstoffe sollen im Westen in großem Ueberflusse vorhanden sein, und da nach Vollendung der Eisenbahnen der Transport unabhängig von der Witterung geworden, so werden im Laufe des Winters große Getreidesendungen zur Verschiffung nach Europa in den Häfen erwartet. Die üblichen statistischen Nachweise über die Finanzen und den Handel sind so eben eröffnet und ergeben manche bemerkenswerthe Thatsachen. Die Deposita von Gold bei der Münze und ihren Zweiganstalten belaufen sich 1853 auf 11,130,000 £ und dieselbe Summe wird ungefähr durch die Ausprägungen erreicht. Seit den californischen Entdeckungen ist im Ganzen für 42,520,000 Pf. Sterl. Gold an die Münze abgeliefert worden, also durchschnittlich 8 Mill. im Jahr. —

Nach Briefen aus Louisville halten die Pflanzer bei den gegenwärtigen Preisen mit „Tabak" zurück. Die gehemmte Schifffahrt auf dem Ohio beschränkte den Umsatz auf die Ankäufe für den heimischen Bedarf. Die „Baumwollenernte" wird auf nicht mehr, als 2,800,000 Ballen geschätzt, darunter ist durchschnittlich viel Mittelwaare. Bessere Sorten sehr begehrt. Die „Schweineschlachtereien" sind in voller Thätigkeit.

Westindien. In Beziehung auf die commerciellen Verhältnisse Jamaicas bemerkt der Cordova's Intelligencer: Bei reicher Beschickung des Marktes und allgemeinem Sinken der Preise bemerken wir doch keine entsprechende Neigung zum Ankauf importirter Güter. — In Piment sind keine Geschäfte bekannt geworden. Rum still, Speculanten halten auf bessere Preise. Zucker im Ueberfluß vorhanden, aber außerordentlich ruhiges Geschäft. Preisnotirungen nur nominell. — Von Demerara wird über die günstige Gestaltung der Witterung berichtet. Es war bis zum 24. v. M. trocken genug, um die Ernte einzubringen und zugleich hinlänglich feucht für die jungen Rohre.

Brasilien. In Rio war der Vorrath an Cafee 180,000 Sack. Die hauptsächlichen Verkäufer warteten auf weitere Nachrichten. Die Ausfuhr in den ersten 11 Monaten v. J. hat betragen nach Europa 714,433 Sack, nach den Ver. Staaten 793,232 Sack. — Nachrichten von Bahia vom 20. Decbr. bringen nichts von Erheblichkeit. Getreidepreise waren steigend, die Ankünfte von Zucker des Regens wegen unbedeutend. Das Wetter besserte sich.

Vermischte Notizen.

— Etwas Anderes als Gold von Californien. Unter dieser Ueberschrift enthält der Economist vom 21. d. M. einen Aufsatz, dem wir einige Bemerkungen entlehnen. Nach den gewöhnlichen Schilderungen, denen zu Folge Californien den Sammelort der Verruchtheit bildet, wo nur von Gold, Räubereien und Lynchjustiz die Rede ist, erwarteten wir kaum, von dort eine Stimme der Mahnung zu vernehmen, welche das civilisirte Europa an Lehren erinnert, die zwar schon früher ausgesprochen, aber niemals befolgt worden sind. Und doch ist es eigentlich nicht zu verwundern, daß ein Gemeinwesen, gebildet von Menschen aus allen Theilen der Erde und in enger Verbindung mit Canton, Melbourne, der Capstadt, Boston, Liverpool und Havre, den Wunsch recht lebhaft empfindet, daß Eigenthum zur See nicht den Wechselfällen eines Krieges ausgesetzt sei und keine der vielen fleißigen über den Erdkreis zerstreuten Familien, die mit Californien in Beziehung stehen, zu Schaden komme durch fürstlichen Ehrgeiz oder das Ungeschick der Diplomatie, ihre Streitigkeiten auszugleichen. „Wir verlangen" sagt die Alta-California, „daß die Legislatur des Staates unsere Senatoren und Repräsentanten auffordere, im Congreß mit aller Anstrengung auf den Abschluß eines Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten, Großbrittanien, Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Deutschland, Sardinien und überhaupt allen erleuchteten, handeltreibenden Nationen zu dringen, dessen Zweck ist, daß Kaperei für Seeraub und Privateigenthum mit wenig Ausnahmen, z. B. bei beabsichtigter Einschwärzung in belagerte oder blockirte Plätze, für heilig erklärt werde. Die Civilisation hat," heißt es weiter, „die Grausamkeit des Krieges zu Land gemildert, aber zur See in aller Strenge bestehen lassen." Jetzt, wo Europa von Neuem mit einem Kriege bedroht ist, welcher den Handel der ganzen Welt berühren würde, ist der geeignete Zeitpunkt, solche Grundsätze einzuschärfen, und doppelt dankbar muß man dafür sein, wenn dies von Amerika aus geschieht, da gerade die Vereinigten Staaten Vortheil daraus ziehen könnten, wenn sie ihren Angehörigen gestatteten, die Piratengebrauche der alten Welt unter der Flagge eines der kriegführendenden Theile ins Werk zu setzen. — Der Economist benutzt diese Gelegenheit, um nach einem Artikel des eben erwähnten, californischen Blattes die Ausdehnung und die Bedeutung der Presse in den an dem stillen Meere liegenden Ländern hervorzuheben. Es ist allerdings nicht merkwürdig, daß es schon jetzt in dem Goldlande mehr Zeitungen giebt als in Oesterreich, auffallender aber, daß die Zahl derselben die der Londoner übersteigt und fast die der in den europäischen Besitzungen Englands erscheinenden erreicht. In London zählt man 13 und im übrigen Großbrittanien 6 täglich erscheinende Blätter. In Californien giebt es 51 periodische Schriften 15 sind Tagesblätter, 4 erscheinen 3 mal die Woche, 27 wöchentlich einmal; in deutscher Sprache 2 Tagesblätter, 2 welche wöchentlich 3 mal und 1, welches in der Woche einmal ausgegeben wird. — Zunächst an die californische Presse reicht die von Australien. Die Süd-See-Kolonien haben ungefähr 15 Zeitschriften, von welchen 3 täglich erscheinende — „Melbourne-Argus," „Sydney-Empire" und „Sidney-Morning-Herald" — vorzüglicher Erwähnurg verdienen: „Der Argus", hat 17,000 Abonnenten und braucht jährlich für 150,000 Doll. Papier. — Die englische Presse in China ist gut geleitet, bietet aber keine charakteristischen Züge dar. — Die Presse von Chile ist die einsichtsvollste und freieste in allen Ländern spanischer Bevölkerung. „Diario" und „Mercurio" kämpfen gegen die hauptsächlichen religiösen und politischen Uebelstände, unter denen Süd Amerika leidet. — Auf den Hawaii-Inseln erscheinen 3 englische Zeitungen. Die Presse von Mexico ist ein Bild des Volkes — unwissend und kirchlich und staatlich gefesselt. „Trait d'Union" (französisch) und „Siglo" bilden Ausnahmen ihnen ist aber auch jetzt der Mund verschlossen.. „Universal" spricht offen für religiösen und politischen Despotismus. — Die Presse von Peru ist weder geschickt noch erleuchtet. — Die Presse von Neu-Granada hat eine Färbung von Amerikanismus und verspricht Einfluß zu gewinnen. Im Ganzen betrachtet schließt Alta-California ihre Betrachtungen, „kann man sagen, daß die Presse des stillen Oceans jetzt größer ist, als sie an der amerikanischen Seite des Atlantischen Oceans noch vor 10 Jahren war."

— Uebersicht der Schifffahrt durch den Sund im Jahre 1853

Nationen.	Aus der Nordsee.	Aus der Ostsee.	Total
Englische	1,349	2,316	4,6
Französische	171	174	34
Russische	544	658	1,20
Niederlandische	943	932	1,87
Amerikaner	49	47	
Preußische	1,722	1,765	3,48
Schwedische	1,009	998	2,00
Dänische	1,014	1,081	2,09
Norwegische	1,700	1,693	3,39
Hamburger	24	49	7
Bremer	16	20	3
Lübecker	69	70	1
Mecklenburger	539	564	1,10
Hannoveraner	364	379	74
Spanische	2	2	
Belgische	11	11	
Italienische	25	25	
Oldenburger	111	119	
Portugiesische	9	9	
Griechische	—	1	
Peruvianer	1	1	
	10,672	10,914	21,58

4008 mehr, wie in 1852.
Davon waren:

Beladen aus der Nordsee	10,526
„ „ „ Ostsee	7,716
Ballast aus der Nordsee	2,969
„ „ „ Ostsee	375
	21,586.

— England. „Conscience Money" Gewissensgeld, d. h. Summen, welche der Finanzverwaltung anonymer Weise von Leuten zugeschickt wurden, weil sie zu wenig Steuer bezahlten, betrug 1853: 4758 Pf. St. 14 Sch. 6 P.

— (Nat. Ztg.) In Liverpool hat der Verein für Einführung des Decimalsystems eine öffentliche Sitzung gehalten. Der Vorsitzende Brown, Parlamentsmitglied für Lancashire, gab allerlei interessante geschichtliche und statistische Notizen. Die Decimaleintheilung gilt in den Vereinigten Staaten Nordamerika, für die Münze gesetzlich, für Maaß und Gewicht gewohnheitmäßig, ferner in Rußland, China (woher das Decimalsystem stammt) in südamerikanischen Freistaaten seit der Losreißung, in Portugal, in Frankreich zusammen für etwa 500 Millionen Seelen. In England ist die Sache zuerst mit Nachdruck angeregt von dem bekannten Dr. Bowring, der die Vorzüge des Systems in China kennen gelernt. Die Zweischillingstücke, Florins, sind auf seine ...ung geschlagen. Der Verein verlangt vor der Hand keine Umprägung der Münzen. ... nimmt das Pfd. als Einheit und theilt es in 1000 Mill. Darnach würde der Schilling 50, der Sixpence 25, die halbe Krone 125 Mill. enthalten. Alles, was er zunächst verlangt, ist, daß auf jedes coursirende Geldstück die Anzahl der Mills eingegraben werde, die es werth ist. Man hofft, daß das Publikum sich dadurch schnell an die Dezimalrechnung gewöhnen, und daß nach einiger Zeit die Einziehung der Kronen und halben Kronen, die nicht in das System passen, keine fühlbare ... erzeugen werde. Nur das vorhandene Kupfergeld macht einige Schwierigkeit. Der Schilling zerfällt bekanntlich in 12 Pence. Der Penny läßt sich also nicht in ganzen Mills ausdrücken. Indessen kommt der Zufall zu Hülfe. Es circuliren nämlich zwei Arten von Pence, deren Gewichtsunterschied sehr augenfällig ist. Die dicken enthalten so viel mehr Kupfer, als sie nach dem Münzfuß enthalten sollten, daß sie zuweilen auf Spekulation aufgekauft und eingeschmolzen werden. Man schlägt also vor, diese mit 3, und die andern mit 2 Mill zu stempeln. Allmälig müßte dann die gesammte kleine Münze nnter dem Sixpence eingezogen und durch Stücke von 10, 5 und 1 Mill ersetzt werden.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemann's Verlagshandlung.

Hierbei eine Beilage.

Druck von C. Schünemann.